

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreistag	03.07.2014	TOP
----------	------------	-----

Sparkassenzweckverband für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve
a) Wahl der Vertreter/Vertreterinnen des Kreises Kleve in die Verbandsversammlung

Nach § 4 Absatz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und die Stadt Kleve besteht die Verbandsversammlung aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Der Kreis Kleve stellt	12 Vertreter,
die Stadt Kleve stellt	6 Vertreter.

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten und Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen, der/die bei der Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter/eine von ihm vorgeschlagene Beamtin oder Angestellter/Angestellte dazuzählen, sofern mehr als ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen ist. Für den Fall seiner Verhinderung schlägt der Landrat als seinen Stellvertreter in der Verbandsversammlung Herrn Rudolf Reynders vor.

Bei der Wahl der übrigen 11 Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist nach § 35 der Kreisordnung NRW zu verfahren. Für das Wahlverfahren ist entscheidend, ob sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

- Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Den Fraktionen stehen folgende Vorschlagsrechte zu:

CDU	5	Mitglieder und Stellvertreter/innen
SPD	3	Mitglieder und Stellvertreter/innen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1	Mitglied und Stellvertreter/in
FDP	1	Mitglied und Stellvertreter/in
DIE LINKE / PIRATEN	1	Mitglied und Stellvertreter/in

Gemäß § 5 der Verbandssatzung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Mitglieder. Dies gilt nicht für Dienstkräfte der Mitglieder, die anstelle des Hauptverwaltungsbeamten in die Verbandsversammlung gewählt werden (§ 4 Abs. 2 S. 1 der Verbandssatzung).
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden und der Deutschen Post AG.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Der Kreistag wird gebeten, die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen.

Kleve, 25.06.2014

Kreis Kleve
Der Landrat
1.2 - 10 24 12

Spree